

Hinweis:

Diese Netzversion wird regelmäßig aktualisiert.

Wegen nicht auszuschließender Übertragungsfehler ist jedoch nur der in der Verwaltungsabteilung des Amtsgerichts ausliegende Geschäftsverteilungsplan in Verbindung mit etwaigen Änderungsbeschlüssen des Präsidiums maßgeblich.

Beschluss Nr. 2/2021

Die Geschäftsverteilung wird mit Wirkung vom 01.05.2021 aus Anlass der Entlastung von RinAG Mietzner, wegen der andauernden Vertretung der Direktorenposition wie folgt geändert:

I. Teil: Verteilung der Geschäfte im Einzelnen

Geschäftsbereich

Richter/in
Vertreter/in

A Abt. 2: Zivilsachen (einschließlich internationaler Rechtshilfe)

22 Endziffern 0, 1, 4 – 8

Verhoeven

1. Beier
2. Saße

26 Endziffern 2, 3, 9

Beier

1. Verhoeven
2. Saße

B Abt. 3: Zwangsvollstreckungssachen

Zwangsvollstreckungssachen

Saße

1. Welzenbacher
2. Verhoeven

Insolvenz- und Gesamtvollstreckungsverfahren

Endziffern 1, 2, 3, 9

Beier

1. Labitzke

Endziffern 4, 5, 6, 7

2. Saße

Labitzke

1. Saße

2. Beier

Endziffern 8, 0

Saße

1. Beier

2. Labitzke

C Abt. 4: Straf- und Bußgeldsachen

- 41** a) Jugendschöffensachen einschließlich **Zimmermann**
Bewährungs- und Führungsaufsichten
1. Hochkeppler
2. Weigelt
- b) Vollstreckungsleiter zu a) und nach § 82 Abs. 1
JGG
- c) Entscheidungen nach dem StrEG
- d) Jugendrichtersachen und Verfahren nach § 45
Abs. 3 JGG **Buchst. A - J** sowie die daraus
folgenden Bewährungs- und
Führungsaufsichten
- e) Bußgeldsachen gegen Jugendliche und
Heranwachsende **Buchst. A - J** einschließlich
Gs-Sachen
- f) Für die bis zum 30.06.2019 anhängig
gewordenen Bewährungssachen in
Schöffensachen (Erwachsene), in denen ein
Hauptverfahren am Stichtag nicht mehr
anhängig war
- g) Beisitzer im erweiterten Schöffengericht unter
Vorsitz Abt. 46
- h) Nachträgliche Entscheidungen in Erwachsenen-
Schöffensachen der ehemaligen Abt. 42, die bis
zum 30.06.2019 endgültig abgeschlossen waren
(z.B. nachträgliche Gesamtstrafenbildung), mit
Ausnahme der Bewährungsaufsichten, sowie
Entscheidungen in den nach § 205 StPO
eingestellten Verfahren aus der ehemaligen
Abteilung 42, solange diese Verfahren nicht
fortgeführt werden können
- i) Strafsachen gegen Erwachsene **Buchst. T,**

Neueingänge und nicht terminierte Verfahren
Buchst. F ab 01.04.2021

j) Bewährungsaussicht zu 41 LS

- 44** a) Strafsachen gegen Erwachsene **Buchst. G, H, O, S** (außer Sch), **Q, U, V, W, X, Y**, soweit nicht eine andere Zuständigkeit begründet ist **Weigert**
1. Koch
2. Zimmermann
- b. Bewährungsaufsicht zu 44 Ls sowie von anderen Gerichten abgegebenen Bewährungssachen in Schöffensachen

Ermittlungs- und Haftrichter, beschleunigte Verfahren gegen die im Eildienst vorgeführten Personen

- 45** a) Alle Angelegenheiten im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren einschließlich Vorführungs- und Haftsachen, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende - insoweit auch als Jugendrichter **Weigert**
a) bis e):
1. Schneewolf-Kubotsch
2. und 3.
- b) Alle Angelegenheiten betreffend die Auslieferungshaft (§§ 15 ff. IRG) s.u.
- c) Alle Angelegenheiten betreffend Vollstreckungshilfe (§§ 87 ff IRG)
- d) Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 417 StPO, soweit sich das Verfahren gegen festgenommene Personen richtet, einschließlich der sich daraus ergebenden Bewährungssachen. Im Falle der Ablehnung des beschleunigten Verfahrens richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den allgemeinen Regelungen gegen Heranwachsende auch als Jugendrichter
- e) Maßnahmen nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz, die nicht anderweitig geregelt sind
- f) sämtliche Bewährungsaufsichten in Erwachsenenstrafsachen mit Ausnahme der Schöffensachen und der Bewährungssachen
1. Schneewolf-Kubotsch
2. Weigert

aus Abt. 412

Zweit- und Drittvertretung a) bis e):

Montag:	2. Weigert 3. Zimmermann
Dienstag	2. Zimmermann 3. Hochkeppler
Mittwoch:	2. Weigert 3. Hochkeppler
Donnerstag:	2. Hochkeppler 3. Koch
Freitag:	2. Koch 3. Zimmermann

Der Eildienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Wochentagen nach Schluss der regulären Dienstzeit bis 21.00 Uhr wird gesondert geregelt.

- 46**
- a) Jugendrichtersachen **Buchst. K - Z** sowie die daraus folgenden Bewährungs- und Führungsaufsichten und Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG
 - b) Vollstreckungsleiter zu a)
 - c) Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende **Buchst. K – Z** einschließlich Gs-Sachen
 - d) Strafsachen gegen Erwachsene **Buchst. D, L, R, Sch und Z**, soweit nicht eine andere Zuständigkeit begründet ist
 - e) Beisitzer im erweiterten Schöffengericht
 - f) Bewährungsaufsicht zu 46 Ls
- Hochkeppler**
1. Zimmermann
2. Weigert
- 47**
- a) Strafsachen gegen Erwachsene **Buchst. A, B, C, E, I, J, N**, soweit nicht eine andere Zuständigkeit begründet ist
 - b) Internationale Rechtshilfe in Strafsachen
 - c) Privatklagesachen
 - d) Bußgeldsachen gegen Erwachsene **Buchst. S**
- Koch**
a) bis c):
1. Weigert
2. Zimmermann
d) und e):

- **Z** sowie Neueingänge in Bußgeldsachen gegen **Erwachsene A - C, H – J** ab dem 05.08.2019
1. Schneewolf-Kubotsch
2. Verhoeven
- e) Gs – Sachen in Bußgeldsachen gegen Erwachsene **Buchst. S - Z** sowie in Neueingängen in Bußgeldsachen gegen **Erwachsene A - C, H – J** ab dem 05.08.2019
- 410** a) Strafsachen gegen Erwachsene **Buchst. K, P** und **F(Buchstabe F Eingänge bis zum 31.03.2021 und bis zum 31.03.21 terminierte Verfahren)**, soweit nicht eine andere Zuständigkeit begründet ist
- Schneewolf-Kubotsch**
a) und b):
1. Weigelt
2. Hochkeppler
- b) Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene sowie Vorsitz im erweiterten Schöffengericht einschließlich Bewährungsaufsichtssachen **Buchst. A - Z** Straftaten nach § 15a InsO, § 266a, §§ 283 bis 283d StGB und Steuerstraftaten, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist
- c) Bußgeldsachen gegen Erwachsene **Buchst. D – G, K – R**
- c) und d):
1. Koch
2. Verhoeven
- d) Gs – Sachen in Bußgeldsachen gegen Erwachsene **Buchst. D – G, K - R**, soweit nicht eine andere Zuständigkeit begründet ist
- 411** a) Bußgeldsachen gegen Erwachsene **Buchst. A - C, H – J**, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist
- Verhoeven**
1. Koch
2. Schneewolf-Kubotsch
- b) Gs-Sachen in Bußgeldsachen gegen Erwachsene **Buchst. A – C, H – J**, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist
- 412** Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich Bewährungsaufsichten betreffend Straftaten: **Buchst. M**, soweit nicht eine andere Zuständigkeit begründet ist; **Buchst. A - Z** Straftaten nach § 15a InsO, § 266, § 266a, §§ 283 bis 283d StGB, soweit nicht eine andere Zuständigkeit begründet ist.
- Welzenbacher**
1. Koch
2. Weigelt

Die nicht in den Zuständigkeitsbereich von Abt. 410 fallenden Schöffengerichtssachen (Erwachsene) werden mit Wirkung ab dem 01.07.2019 im Turnus von den Abteilungen 41, 44 und 46 bearbeitet.

Die Verteilung richtet sich nach folgendem Turnus: 41 Ls, 44 Ls, 46 Ls. Die Verfahren werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei Gericht fortlaufend auf die Abteilungen 44, 46 und 41 verteilt.

Die Neueingänge werden bis 14.00 Uhr gesammelt. Die Reihenfolge der Eintragung richtet sich nach dem jeweils ältesten Angeschuldigten.

Bei den Schöffengerichtssachen für Erwachsene gilt in den Abteilungen 41 und 46 die gleiche Vertretungsregelung wie im sonstigen Dezernat dieser Abteilungen.

In der Abt. 44 wird hiervon abweichend die Vertretung wie folgt geregelt:

1. Schneewolf-Kubotsch
2. Zimmermann.

D Abt. 5: Familiensachen (Familiengericht)

52	Buchst. A, B, L, M, S - Z	Natusch 1. Mietzner 2. Labitzke
53	Buchst. C - K, N – R	Mietzner 1. Natusch 2. Saße
56	Adoptionssachen	Natusch 1. Mietzner 2. Saße

E Abt. 6: Nachlasssachen

Beier
1. Weigelt
2. Labitzke

F Abt. 71: Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem Brandenburgischen PsychKG sowie mit Freiheitsentziehung verbundene Quarantänemaßnahmen nach § 30 Abs. 2 IfSG

Endziffern 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9

Herzberg
1. Labitzke
2. Welzenbacher
3. Beier

Endziffern 5, 6, 0

Labitzke
1. Herzberg

2. Beier
3. Welzenbacher

Abweichend von der vorstehenden Vertretungsregelung gilt für eilbedürftige Geschäfte in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie mit Freiheitsentziehung verbundene Quarantänemaßnahmen nach § 30 Abs. 2 IfSG, die unabweisbar am gleichen Tag erledigt werden müssen, folgende Vertretungsregelung:

Endziffern 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9

Montag

1. Welzenbacher
2. Beier
3. Labitzke

Dienstag, Mittwoch

1. Beier
2. Labitzke
3. Welzenbacher

Donnerstag, Freitag

1. Labitzke
2. Welzenbacher
3. Beier

Geht ein Antrag auf Unterbringung nach dem Brandenburgischen PsychKG ein und ist bezüglich des Betroffenen bereits ein Betreuungsverfahren anhängig, so bestimmt sich die Zuständigkeit für das Unterbringungsverfahren nach derjenigen des Betreuungsverfahrens. Das gilt auch, wenn ein Unterbringungsverfahren anhängig ist und hieraus ein Betreuungsverfahren notwendig wird.

G Abt. 8: Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren

Endziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5

- Welzenbacher**
1. Saße
 2. Weigelt

Endziffern 6, 7, 8, 9

- Saße**
1. Welzenbacher
 2. Weigelt

H Abt. 10: Grundbuchsachen einschließlich Verfahren nach ErbbauVO

- Beier**
Welzenbacher

I Abt. 72: Freiheitsentziehungssachen gemäß §§ 415 ff FamFG

Verfahren nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensrecht sowie nach polizeilichen Die Vertretung **Weigelt**

Ingewahrsamnahmen, deren Grundlage sich im Bundesrecht und Brandenburgischen Polizeigesetz finden entspricht derjenigen von Abt. 45 a) bis d)

J Abt. 12: Landwirtschaftssachen

Welzenbacher

1. Beier
2. Verhoeven

K Sonstige, nicht erfasste Sachen

Wahl und Auslosung der Jugend- und Erwachsenenschöffen, Vorsitz im Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Zimmermann

Koch

Standesamtssachen

Verhoeven

Natusch

Beratungshilfesachen

Mietzner

Natusch

Internationale Rechtshilfe in FamFG- Sachen

Mietzner

Natusch

Richterablehnungen nach § 45 ZPO

Welzenbacher

1. Mietzner
2. Verhoeven

Richterablehnungen nach § 27 StPO

Zimmermann

1. Weigert
2. Weigelt

Güterichter nach § 278 Abs.5 ZPO

Güterichterverhandlungen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) werden vor dem Güterichter des Landgerichts Frankfurt (Oder) geführt. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts

Alle nicht anderweitig zugewiesenen Sachen

Verhoeven

Saße

II. Teil

Allgemeine Grundsätze

I. Vertretung

Die Vertretung des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen (ordentlichen) Dezernenten erfolgt zunächst in der Abteilung durch die benannten Vertreter. Sind diese verhindert, erfolgt die weitere Vertretung durch den jeweiligen Vertreter des benannten Erst- bzw. ggf. Zweitvertreters in der Abteilung. Soweit die Vertretung in der Abteilung nicht gesichert ist, erfolgt die Vertretung des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Dezernenten durch sämtliche Richter in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit demjenigen Richter, der dem verhinderten ordentlichen Dezernenten im Alphabet folgt.

Ist im Eildienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auch der Vertreter verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den Richter, der dem ursprünglich zuständigen Richter im Alphabet folgt.

Hat ein Richter Spruchrichtertätigkeit wahrzunehmen, so hat dies bis zum Ende des letzten Sitzungstermins am jeweiligen Sitzungstag Vorrang vor der Vertretung in Eilsachen in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Ermittlungsrichtersachen. Für eilbedürftige Geschäfte in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Ermittlungsrichtersachen, die unabweisbar am gleichen Tag erledigt werden müssen, ist in diesem Fall der Zweit- bzw. Drittvertreter zuständig. Maßgebend ist der Tag des Eingangs.

II. Familiensachen

1. In Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem jetzigen oder früheren gemeinsamen Familiennamen der am Verfahren beteiligten (früheren) Ehegatten oder des am Verfahren beteiligten Elternteiles und der beteiligten Kinder.
2. Fehlt ein gemeinsamer Familienname, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des beteiligten Kindes, bei mehreren Kindern nach dem Familiennamen des jüngsten Kindes. Wenn Kinder nicht beteiligt sind, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Mannes.
3. Ist in Gewaltschutzsachen und Wohnungszuweisungssachen von der Regelung ein Kind betroffen (Kind lebt im Haushalt eines Beteiligten), bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Kindes. Ist kein Kind beteiligt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Antragsgegners/ Antragsgegnerin.

III. Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Die Neueingänge der Zivilabteilung eines Tages werden zum Zwecke der Registrierung in der zentralen Eingangsstelle bis 14.00 Uhr gesammelt, nach Alphabet der Beklagtenseite geordnet und dann in das Register eingetragen.

Soweit sich in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Verteilung der Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben des in Anspruch Genommenen (Beklagten, Schuldners usw.) richtet, ist maßgebend der Zeitpunkt des Eingangs.

2. Für die Entscheidungen über die Prozesskostenhilfe ist jeweils der Richter zuständig, der auch für die Hauptsache zuständig ist.
3. Bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) und Vollstreckungsgegenklagen (§§ 767, 768, 785 ZPO) ist diejenige Abteilung zuständig, die für das Ausgangsverfahren zuständig gewesen war. Für aufgelöste Abteilungen gilt die Verteilung nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan.

Dies gilt entsprechend, wenn aus einem anderen Rechtsgrund, insbesondere § 826 BGB, gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich angegangen wird.

Entsprechendes gilt weiter für Interventionsklagen (§ 771 ZPO) - ausgenommen solche gemäß § 93 ZVG -, Klagen auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO) und Widerspruchsklagen gegen den Teilungsplan (§ 879 ZPO), wobei für die Zuständigkeit der Name des Schuldners maßgebend ist, gegen den die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder betrieben worden ist.

4. Bei Klagen aus §§ 34, 717 Abs. 2, 927 ZPO ist diejenige Abteilung maßgebend, vor der das frühere Verfahren geschwebt hat oder anhängig ist.
5. Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen ist die für die Hauptsache zuständige Abteilung maßgebend. Ist die Hauptsache umgekehrten Rubrums bereits bei einer anderen Abteilung anhängig, so ist diese Abteilung zuständig.
6. Wird ein Rechtsstreit anhängig, in dem sich eine Partei auf Tatsachen beruft, über die ein selbständiges Beweisverfahren anhängig ist oder war, wird der Rechtsstreit von der Abteilung bearbeitet, bei der auch das selbständige Beweisverfahren anhängig ist oder war.
7. Einstellungsanträge und Anträge auf ähnliche einstweilige Maßnahmen gem. §§ 760 - 771 ZPO werden, soweit sie vor Einreichung der Klage eingehen, bei der Vollstreckungsabteilung bearbeitet.
8. Wird gem. § 147 ZPO die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Abteilungen anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Abteilung über, in der die Rechtsache zuerst anhängig war, wird die Trennung beschlossen, so bleiben die Prozesse bei der Abteilung, welche die Trennung ausgesprochen hat.

9. Gegenüber der Regelung des § 23 b Abs. 2 Satz 2 GVG treten anderslautende Bestimmungen der Geschäftsverteilung zurück.
10. Die ausgetragenen Zivilverfahren verbleiben bei Rückkehr in der bisherigen Zuständigkeit mit Ausnahme der Verfahren einer nicht mehr existierenden Abteilung.

Letztere Verfahren werden von derjenigen Abteilung weiter bearbeitet, die nach der aktuellen Geschäftsverteilung zuständig sein würde.

III. Zwangsvollstreckungssachen

1. Die Erfassung der Anträge und die Vergabe der Aktenzeichen erfolgt in der Reihenfolge, in welcher die Anträge bei Gericht - Briefannahmestelle - zeitlich eingegangen sind. Anträge, die über den Nachtbriefkasten eingehen und die gleiche Eingangsuhrzeit aufweisen, werden in alphabetischer Reihenfolge, abstellend auf den ersten Buchstaben des Nachnamens bzw. der Firma des Schuldners erfasst. Ebenso ist zu verfahren, wenn Anträge zeitgleich bei Gericht - Briefannahmestelle - eingegangen sind. Geht ein Antrag unmittelbar auf der Eingangsgeschäftsstelle ein, so wird dieser sofort erfasst. In Zweifelsfällen entscheidet der Eingang auf der Eingangsgeschäftsstelle.
2. In Insolvenzsachen gelangen alle denselben Schuldner betreffenden Verfahren an die Abteilung, bei der das zeitlich erste Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Abgeschlossen sind die Verfahren mit nachstehenden rechtskräftigen Entscheidungen bzw. Erklärungen: Zurückweisung des Antrages, Abweisung des Antrages mangels Masse, Eröffnung des Verfahrens, Rücknahme des Antrages, Erledigungserklärung.
3. In Zwangsvollstreckungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Schuldners. Bei einer Einzelfirma ist stets der Name des Inhabers maßgebend. Bei Zwangsvollstreckungen zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft ist der Name des Antragstellers maßgebend, bei mehreren Antragstellern der Name des Erstgenannten.

IV. In Straf- und Ordnungswidrigkeiten ist für die Geschäftsverteilung maßgebend:

1. der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten oder Betroffenen
 - a) Bei natürlichen Personen ist der Anfangsbuchstabe des Zunamens bzw. bei Familiensachen des gemeinsamen Ehenamens (bei Doppelnamen des ersten Namens) maßgebend. Zum Namen gehörende Adelsbezeichnungen und sonstige Beiwörter gelten hierbei nicht als Teil des Familiennamens.

Beispiele: Schulte-Müller = S
Adolf zur Nieden = N

Fois-Kalisch = F
Grandey Fernandez = G
Freiherr von Schell = S

Die Änderung des hiernach maßgebenden Anfangsbuchstabens (z. B. Namenswechsel durch Heirat) bleibt bis zur Erledigung des Verfahrens in der Instanz unbeachtet.

- b) Bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gebietskörperschaften und anderen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts - als Firma gelten alle Unternehmen, die nach ihrer Bezeichnung in der Klageschrift (dem Antrag) als Firmen anzusehen sind, ohne Rücksicht auf die Eintragung im Handelsregister – ist maßgebend:
- der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma usw. enthaltenen Familiennamens, gleichviel, ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes erscheint
 - beim Fehlen eines Familiennamens der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Fa. usw. (ausgenommen Artikel), und zwar auch dann, wenn es sich um Fantasie- und Kurzbezeichnungen handelt; bei Gebietskörperschaften ist maßgebend der erste Buchstabe des Eigennamens
 - beginnt die Firma mit einer Ziffer, dann gilt:
Die Zuständigkeit richtet sich nach dem 1. Buchstaben der Zahl in Worten (z.B. 28 = achtundzwanzig, der Buchstabe a ist maßgebend)
2. Bei mehreren Beschuldigten/Betroffenen ist die für den ältesten von ihnen zuständige Abteilung für alle Beschuldigten/Betroffenen zuständig, und zwar auch dann, wenn der älteste Beschuldigte/Betroffene später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet.

Bei mehreren erwachsenen und jugendlichen/heranwachsenden Beschuldigten/Betroffenen ist die für den ältesten von den jugendlichen/heranwachsenden Beschuldigten/Betroffenen zuständige Jugendabteilung für alle diese zuständig. Dies gilt auch nach Ausscheiden eines Beschuldigten/Betroffenen.

Sofern das Alter aller oder einzelner Beschuldigter/Betroffener nicht genau genug zu entnehmen ist, ist hilfsweise für die Bestimmung des zuständigen Dezernenten der Anfangsbuchstabe des ersten in der Anklageschrift aufgeführten Beschuldigten/Betroffenen maßgebend.

3. Ist der Name des Beschuldigten nicht bekannt, ist maßgebend der Name des ältesten Geschädigten. Wird der Name des Beschuldigten später bekannt, ist dessen Name maßgebend. In OWi-Verfahren gegen Unbekannt ist der Name des Zeugen maßgebend.

4. Bei anhängigen Straf-, Ermittlungs- oder Bußgeldverfahren ohne Beteiligung natürlicher Personen ist maßgebend der erste in der Firma usw. enthaltene Familienname, unabhängig davon, ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes erscheint.

Beim Fehlen eines Familiennamens ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma usw. (ausgenommen Artikel), und zwar auch dann, wenn es sich um Fantasie- und Kurzbezeichnungen handelt; bei Gebietskörperschaften ist maßgebend der erste Buchstabe des Eigennamens.

5. Die vom Revisions-, Rechtsbeschwerde- und Beschwerdegericht an eine andere Abteilung verwiesene Sache (§§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO; § 79 Abs. 6 OWiG) geht in die Abteilung des Erstvertreters.
6. Sofern ein Zuständigkeitswechsel terminierte Verfahren ausschließt, so bleibt es auch dann bei der bisherigen Zuständigkeit, wenn der Termin nicht stattfindet/aufgehoben wird.

V.

Maßgebend für die Bestimmung der Zuständigkeit ist der Tag, an dem die Sache eingeht.

Ist eine Sache zu Unrecht in die Abteilung gelangt (z.B. infolge Irrtums, falscher Schreibweise, unrichtigen Namens, falschen Geburtsdatums usw.), kann an die zuständige Abteilung nur abgegeben werden, bis mündliche Verhandlung anberaumt, schriftliches Verfahren angeordnet, oder die Verfahrensart bestimmt worden, Strafbefehl erlassen, oder eine ähnliche Maßnahme getroffen worden ist. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist ausschließlich der Jugendrichter zuständig. Bei Wegfall oder Namensänderung einer Person bleibt zunächst die begründete Zuständigkeit erhalten. Gesetzlich vorgesehene Verweisungen bleiben unberührt. Eine nur durch besondere Eile der Sache notwendige Bearbeitung begründet die Zuständigkeit nicht.

VI.

Entscheidung des Präsidiums im Einzelfall:

Ist in Einzelfällen die Übertragung eines Geschäftes auf einen Richter wegen der Fassung der Geschäftsverteilung zweifelhaft, so entscheidet das Präsidium auf Vorlage eines Richters über die nach der Geschäftsverteilung erfolgte Zuweisung durch Beschluss.

Frankfurt (Oder), den 28.04.2021

Das Präsidium des Amtsgerichts Frankfurt (Oder)

(RinAG Mietzner)

(RiAG Verhoeven)

(RinAG Weigelt)

(RinAG Weigert)

(RiAG Welzenbacher)